



WICHTIGE VEREINSINFORMATION !!!



Anlage 2: Nutzungsbedingungen Sporthallen

Die öffentlichen Sporthallen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises sowie der Stadt Bad Fallingbostal für die Vereine TSV Dorfmark und SVE Bad Fallingbostal dürfen nur zum Zwecke des vereinseigenen Breitensports unter Beachtung nachfolgender Regelungen genutzt werden. Diese Regelungen betreffen folgende Einrichtungen:

- **Sporthalle Thormarcon Arena Becklinger Str. in Dorfmark**
- **Sporthalle Grundschule in Dorfmark**
- **Sporthalle Idinger Heide in Bad Fallingbostal**
- **Sporthalle Michelsenstr. 3 (Hermann-Löns-Schule) in Bad Fallingbostal**

Die eigenverantwortliche Nutzung dieser Sporthallen ist nur unter strikter Beachtung bzw. Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben/Richtlinien behördlicher Institutionen und der jeweiligen Sportverbände sowie der 10 Leitplanken des DSOB gestattet.

(Bitte stets eigenständig informieren und auf Aushänge achten!)

Bei jeder Nutzung dieser Sporthallen ist ein Anwesenheitsnachweis anzufertigen und nach Beendigung der Übungseinheit unterschrieben in den dafür von jedem Verein bereitgestellten Möglichkeiten abzugeben. In dem Anwesenheitsnachweis sind folgende Angaben zu protokollieren:

- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Übungseinheit
- Abteilung und verantwortlicher Übungsleiter
- Anzahl und vollständiger Name der Teilnehmer

Der Anwesenheitsnachweis ist von allen Teilnehmern (ab 14 Jahre) sowie dem Übungsleiter eigenhändig zu unterschreiben. Die Unterschrift muss **vor Beginn der Übungseinheit** erfolgen, womit jeder Teilnehmer bestätigt, die Vorgaben zur Kenntnis genommen zu haben und sich daran zu halten. Ohne Unterschrift ist die Teilnahme **nicht** erlaubt! Bei Jugendlichen unter 14 Jahren hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer vor Beginn der Trainingseinheit namentlich erfasst sind.

Der Aufenthalt in den Sporthallen ist nur zur unmittelbaren Durchführung der Übungseinheit sowie einer 15-minütigen Vor- und Nachbereitung gestattet.



WICHTIGE VEREINSINFORMATION !!!



Anlage 2: Nutzungsbedingungen Sporthallen

Nach den behördlichen Lockerungen erfolgt die Nutzung der Sporthallen für den Vereinssport ab sofort unter folgenden strikt einzuhaltenden Vorgaben:

- Bei Einhaltung der Distanzregeln dürfen in den Sporthallen maximal 20 Personen gleichzeitig Sportangebote wahrnehmen
- Ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Teilnehmern ist unbedingt einzuhalten
- Es dürfen nur kontaktfreie Übungen und Übungen mit Einzelgeräten durchgeführt werden. Sportgeräte müssen nach dem Training desinfiziert werden
- Duschräume und Umkleiden dürfen nicht genutzt werden. Schuhwechsel haben direkt in den Hallenbereichen zu erfolgen, da die Sporthalle nur mit Hallenschuhen betreten werden darf.
- Die Nutzung der Toiletten ist erlaubt. Bei ihrer Benutzung ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten.
- Bei Gruppenwechseln ist für den Wechsel genügend Zeit einzuplanen, so dass sich die „gehenden“ und die „kommenden“ Sportler/innen möglichst nicht treffen; dies wird von den jeweiligen ÜLinnen innerhalb ihres Angebots organisiert und sicher gestellt (z.B. indem das eigentliche Sportangebot um 15 Minuten verkürzt wird)
- Sportler/innen einer „kommenden“ Gruppe müssen draußen VOR dem Eingang der Halle warten und dürfen das Gebäude erst betreten, wenn sie von ihren ÜLinnen eingelassen werden (was erst dann der Fall sein wird, wenn die „gehende“ Gruppe das Gebäude verlassen hat. Auch hier ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.
- Sportler/innen kommen bereits in Sportkleidung zum Training; Die Schuhe werden im Hallenbereich gewechselt. Sporttaschen und Schuhe verbleiben während des Sports ebenso im Hallenbereich.
- Sportler/innen verlassen die Halle nach dem Sport in ihrer Sportkleidung, ziehen sich erst zu Hause um und duschen zu Hause



WICHTIGE VEREINSINFORMATION !!!



Anlage 2: Nutzungsbedingungen Sporthallen

- Jede Gruppe/jedes Team/jedes Trainingspaar hat ausnahmslos immer eine vollständige Anwesenheitsliste zu führen, aus der erkennbar ist, wann wer in der Halle trainiert hat.
- Sollten sich Sportler/innen weigern, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen, ist eine Teilnahme am Sportangebot nicht möglich
- Verantwortlich für das ordnungsgemäße Führen dieser Anwesenheitsliste sind die jeweiligen ÜLinnen. Die Anwesenheitsliste dient im Falle einer Corona-Erkrankung von Sportler/innen dazu, mögliche potenziell infizierte Personen zu ermitteln und diese Daten den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen
- Corona-Verhaltensregeln sind unbedingt einzuhalten und von den ÜL/Trainer/innen zu überwachen
- Zuschauer sind nach wie vor ausgeschlossen
- Die Unterhaltsreinigung der Halle & WC´s hat täglich zu erfolgen
- Die Nutzung der Sporthallen erfolgt auf eigene Gefahr
- **Es ist damit zu rechnen, dass durch die Behörden unangemeldete Hallenkontrollen durchgeführt werden; dies kann durch das Gesundheitsamt erfolgen oder durch von den Behörden damit beauftragte Institutionen wie Ordnungsamt oder Freiwillige Feuerwehr**